

putation ist, nach den gemachten Erfahrungen nimmer sich bewegen lassen, zu einer anderen Ansicht sich zu bekennen, wenn es auf den Antrag der Kammer die Sache noch einmal in Erwägung zieht. Es wird eben nach nochmaliger Erwägung bei den früheren Beschlüssen stehen bleiben. Deshalb erfordert es schon der praktische Standpunkt, daß wir uns mit der Majorität in Uebereinstimmung setzen und den Antrag zur Berücksichtigung überweisen.

Abg. Speck: Meine Herren! Wenn die Minorität dem Beschlusse, welchen die Majorität gefaßt hat, nicht beitreten konnte, so beruht das in der Hauptsache auf folgenden Erwägungen. Nach § 107 der Reichsanwaltschaftsordnung ist es nicht zu bestreiten, daß als Regel die Nichtverfugung der Simultanpraxis festgehalten werden muß. Es ist aber in demselben Paragraphen Abs. 4 gestattet, daß die Einzelregierungen da eine Ausnahme machen könnten, wo die Verhältnisse es gebieten. Es trat also an das Justizministerium, als es die Ausführungsverordnung zur Reichsanwaltschaftsordnung erlassen wollte, die Frage heran: ob die Verhältnisse in Sachsen, beziehentlich in Dresden, welche allein hier in Frage kommen, derartige seien, daß es angezeigt sei, hier eine solche Ausnahme, wie sie in § 107 Abs. 4 vorgesehen ist, zu machen? Das königl. Justizministerium hat deshalb vom königl. Appellationsgericht und vom königl. Oberappellationsgericht hier Gutachten über diese Frage erfordert. Beide Gerichtshöfe haben in voller Versammlung einstimmig sich dahin erklärt, daß es gerathen sei, unter den jetzigen Verhältnissen, welche in Sachsen, resp. in Dresden bestehen, die Simultanpraxis der hiesigen Sachwalter nicht zuzulassen, und namentlich, wie auch der Bericht erwähnt, hervorgehoben, daß die Größe des Bezirks des Oberlandesgerichts sowohl, als die große Anzahl der Sachwalter in Dresden dagegen sprächen. Auf Grund der aus diesem Gutachten und eigenen Erwägungen geschöpften Ueberzeugung hat das königl. Ministerium den § 18, dessen Wegfall jetzt der Antrag des Herrn Abg. Walter und die Petition Kohlschütter's und Genossen bezwecken, in die Ausführungsverordnung zur Anwaltschaftsordnung aufgenommen. Jetzt kommt es nun darauf an, ob man sich dafür entscheiden will, daß dieser Paragraph wieder in Wegfall kommen solle oder nicht. Haben nun auch die genannten beiden Gerichtshöfe in diesem Falle nicht in ihrer Eigenschaft als Richter gesprochen, so muß doch immer, da ihre sämtlichen Mitglieder längere Zeit in Dresden gelebt haben und von ihrem Berufe darauf angewiesen waren, immer im Auge zu behalten, durch was die Rechtspflege gefördert, durch was sie gehindert werde, ihrem Ausspruche ein großes Gewicht beigelegt werden. Dazu kommt, daß, wenn die fragliche Be-

stimmung jetzt aufgehoben würde, die Gleichheit unter allen Sachwaltern Sachsens, welche infolge dieser Bestimmung der Verordnung jetzt besteht, nämlich, daß alle Sachwalter Sachsens nur vor einem Collegialgerichte practiciren können, sofort wegfallen würde. Sobald dieser Paragraph fällt, dann können eben alle anderen Anwälte Sachsens nur vor einem, die Anwälte Dresdens dagegen in ihrer Mehrheit vor zwei Collegialgerichten practiciren und können letztere auch die Prozesse nicht nur in einer, sondern in zwei Instanzen führen. Auch das Interesse des Publicums kommt hier in Betracht. Auch ihm gegenüber entsteht durch die Aufhebung des betreffenden Paragraphen eine Ungleichheit; denn Diejenigen, welche bei irgend einem Landgerichte Sachsens Prozesse führen außerhalb des Landgerichtes Dresden, sind genöthigt, in der zweiten Instanz einen anderen Sachwalter anzunehmen, als den, dessen sie sich in der ersten Instanz bedient haben, wogegen Diejenigen, welche vor dem Landesgericht Dresden processiren, den Vorzug genießen würden, daß sie denselben Sachwalter, dem sie in erster Instanz sich anvertraut haben, auch in der zweiten Instanz beibehalten können. Doch will ich hierauf kein großes Gewicht legen. Wären nun auch vielleicht die Gründe, die ich Ihnen jetzt vorgetragen habe, genügend, um darauf hin Sie zu ersuchen, den Antrag Walter, beziehentlich die Petition Kohlschütter und Genossen auf sich beruhen zu lassen, so schien doch auch der Minorität ein solches Votum bedenklich, da doch immerhin den von der Majorität im Berichte für Aufhebung der fraglichen Bestimmung angeführten Gründen nicht alle Beachtung versagt werden kann und jedenfalls auch zu beachten ist, daß doch wohl die Sache jetzt etwas anders liegt, als damals, als das Gutachten von den genannten Behörden abgegeben und der entsprechende Beschluß vom königl. Ministerium gefaßt wurde; denn es handelt sich zunächst jetzt nicht mehr um circa 130 Sachwalter, welche bei beiden Gerichten würden practiciren können, sondern nur noch um 78, da sich nur so viele rechtzeitig für beide Gerichtshöfe angemeldet hatten. Freilich würden alle übrigen Sachwalter Dresdens durch Aufhebung des § 18, namentlich insoweit sie lediglich in Hinblick auf die bestehende Verordnung die Anmeldung unterlassen haben, sehr hart betroffen; aber immerhin ist der Sachverhalt jetzt so, daß nur 78 Rechtsanwälte durch Aufhebung des § 18 das Recht erlangen würden, zu verlangen, bei beiden Gerichten zugelassen zu werden. Sodann aber hat auch das königl. Ministerium sowohl, als die jetzt neu eingerichteten Gerichtshöfe, die Landgerichte und das Oberlandesgericht, seitdem die neue Proceßordnung eingeführt ist, seit dem 1. October bis jetzt, also ziemlich ein halbes Jahr hindurch Gelegenheit gehabt, darin schon einige Erfahrungen